



Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz
Postfach 3280 | 55022 Mainz

DER MINISTER

Nationale Stelle zur Verhütung von Folter
Herrn Vorsitzender der Länderkommission
Staatssekretär a.D. Rainer Dopp
Luisenstraße 7
65185 Wiesbaden

Schillerplatz 3-5
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-3595
Poststelle@mdi.rlp.de
www.mdi.rlp.de

3 . September 2025

Mein Aktenzeichen

[REDACTED]

Ihr Schreiben vom

13. Mai 2025

Ansprechpartner/-in / E-Mail

[REDACTED]

Telefon / Fax

[REDACTED]

Rückmeldung zum Bericht über den Besuch der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter bei der Polizeiinspektion Wittlich am 15. April 2025

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Vorsitzender Dopp,

vielen Dank für Ihren Besuch bei der Polizeiinspektion Wittlich am 15. April 2025 und den anschließenden Bericht.

Die Wahrung einer menschenwürdigen Unterbringung und Behandlung im Freiheitsentzug ist für die rheinland-pfälzische Polizei unabdingbarer Grundsatz bei Gewahrsamnahmen. Daher nehme ich die aus Ihrer Sicht positiven wie auch optimierungsrelevanten Beobachtungen zu dem Besuch im Gewahrsamsbereich und die Einsicht in die damit verbundenen Unterlagen sehr ernst.

Analog zum Aufbau Ihres Berichts nehme ich zu den aufgeführten Empfehlungen und Kommentaren wie folgt Stellung:

Dimmbare Beleuchtung und von innen bedienbare Lichtschalter der Gewahrsamsräume

Wünschenswert sei es, die Gewahrsamszellen mit dimmbarem Licht sowie mit von innen bedienbaren Lichtschaltern auszustatten, damit die in Gewahrsam genommene



Person schlafen kann, Verletzungsgefahren bei Dunkelheit vorgebeugt und die Orientierung im Raum ermöglicht wird.

Hier muss eine Abwägung verschiedener Bedürfnisse erfolgen. Auf der einen Seite steht das Bedürfnis der Person im Gewahrsam selbst zu entscheiden, inwieweit der Gewahrsamsraum beleuchtet ist oder nicht. Auf der anderen Seite steht das Schutzbedürfnis der Polizei, den Gesundheitszustand der in Gewahrsam genommenen Person jederzeit überwachen zu können. Dafür ist eine Beleuchtung der Zelle unerlässlich. Diese Bedürfnisse sind im Einzelfall situativ durch die Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten abzuwägen. In der konkreten Situation steht der in Gewahrsam genommenen Person jederzeit ein polizeilicher Ansprechpartner zur Verfügung, mit der über die Gegensprechanlage in Kontakt getreten werden kann. Besteht der Wunsch, das Licht im Gewahrsamsraum zu dimmen oder ganz auszuschalten, kann dies artikuliert werden. Stehen Sicherheitsbedenken nicht entgegen, wird diesem Wunsch unmittelbar von den Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten entsprochen werden. Auf einen dimmbaren und einen von innen bedienbaren Lichtschalter im Gewahrsamsraum kann vor diesem Hintergrund aus hiesiger Sicht verzichtet werden.

Matratzen

Ihr Bericht enthält die Feststellung, dass keine schwer entflammaren und abwaschbaren Matratzen in den Gewahrsamsräumen vorgehalten wurden, dies aber angezeigt sei.

Ich teile diese Einschätzung. Sie entspricht zudem den hiesigen Feststellungen, so dass die Polizeiabteilung in meinem Haus bereits am 9. Mai 2025 das Polizeipräsidium Rheinland-Pfalz federführend für alle Flächenpräsidien beauftragt hat, ein entsprechendes einheitliches Ausstattungs- und Beschaffungskonzept zu erstellen. Ziel ist es zu gewährleisten, dass für alle Gewahrsamseinrichtungen der Polizei Rheinland-Pfalz Matratzen zur Verfügung stehen, die nach objektiven Kriterien für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet sind. Die Konzeptionierungen soll im Februar 2026 abgeschlossen und sodann alle polizeilichen Gewahrsamseinrichtungen mit geeigneten Matratzen ausgestattet werden, soweit dies nicht bereits der Fall ist.



Fesselung im Gewahrsam

Eine Fixierung oder Fesselung von Personen im Gewahrsam ist grundsätzlich nicht vorgesehen und wird daher nur in Ausnahmefällen durchgeführt. Um in einem solchen Fall das Risiko von Verletzungen betroffener Personen zu minimieren, empfehlen Sie die Verwendung von Handfixiergürteln aus Textil, die arretiert werden können.

Die Verwendung von Textilfesseln als Alternative zu herkömmlichen metallenen Handfesseln war bereits im Jahr 2022 im Zusammenhang mit Ihrem Besuch bei der Polizeiinspektion Landau geprüft worden, ohne dass diese letztlich aufgegriffen werden konnte. Ihre aktuelle Empfehlung habe ich zum Anlass genommen, die Möglichkeit der Verwendung von Handfixiergürteln durch das Polizeipräsidiums Einsatz, Logistik und Technik erneut prüfen zu lassen. Im Ergebnis sind Handfixiergürtel aus Textil nach wie vor nicht für eine Verwendung im Bereich der rheinland-pfälzischen Polizei zugelassen und werden dementsprechend auch nicht eingesetzt. Ausschlaggebend sind neben technisch-funktionalen Aspekten insbesondere Verhältnismäßigkeitserwägungen. Gemäß § 2 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (POG) ist vor jeder Maßnahme die Verhältnismäßigkeit zu prüfen und stets die mildeste Maßnahme zu wählen, mit der das polizeiliche Ziel erreicht werden kann. Ein Handfixiergürtel aus Textil begrenzt nicht nur die Bewegungsfreiheit der Arme. Vielmehr schränkt er durch die Fixierung der Arme am Körper die Bewegungen der betroffenen Person umfassend ein. Damit stellt er einen deutlich stärkeren Grundrechtseingriff dar als das alleinige Fixieren der Hände mit einer Handfessel. Die von Ihnen exemplarisch angeführten Handfesseln aus Textil stellen nach hiesiger Bewertung keine adäquate Alternative dar, insbesondere aufgrund der Strangulationsgefahr im Falle einer Befreiung.

Dokumentation

Im Rahmen der Einsichtnahme in die Gewahrsamsdokumentation (Gewahrsamsbuch) stellten Sie fest, dass nicht alle Eintragungen vollständig waren.



Ich teile Ihre Einschätzung hinsichtlich einer zwingend aussagekräftigen und nachvollziehbaren Gewahrsamsdokumentation. Diese muss zum Schutz der im Gewahrsam untergebrachten Person und der zuständig Bediensteten vollständig sein. Ich habe das Polizeipräsidium Trier gebeten, verstärkt auf die Vollständigkeit der Dokumentationen im Gewahrsamsbuch zu achten und vermehrt diesbezügliche Kontrollen vorzunehmen. Ihre Feststellungen habe ich zudem zum Anlass genommen, auch die übrigen Polizeipräsidien nochmals entsprechend zu sensibilisieren.

Fall aus der Dokumentation

Nach einem Eintrag im Gewahrsamsbuch war eine männliche Person im Gewahrsam untergebracht, welche „vor kurzem an der Hüfte operiert worden“ und auf die regelmäßige Einnahme von Schmerzmitteln angewiesen und für welche nach der Gewahrsamsfähigkeitsbescheinigung eine „ausreichende Polsterung der Schlafmöglichkeit“ erforderlich war und dies auch sichergestellt worden sei. Da in der Polizeiinspektion Wittlich keine Matratzen vorgehalten wurden, baten Sie zu diesem Gewahrsamsfall um weitergehende Informationen.

Hierzu hat das PP Trier mitgeteilt, dass die Person zur Prüfung der Gewahrsamsfähigkeit im Krankenhaus Wittlich vorgestellt und durch den Arzt auf der Bescheinigung vermerkt worden war, dass sie zwei Monate zuvor eine H-TEP (Hüft-Totalendoprothese) erhalten und Hämatomschmerzen habe, an Gehstützen aber gehfähig sei. Die Gewahrsamsfähigkeit wurde unter Beachtung einer ausreichenden Polsterung der Schlafmöglichkeit bestätigt. Hierzu wurden der in Gewahrsam genommenen Person fünf bis sechs Decken zur Polsterung und eine weitere Zudecke zur Verfügung gestellt. Sowohl der zeichnende Arzt als auch der Betroffene waren mit dem Vorgehen einverstanden. Darüber hinaus wurden die erforderlichen Schmerzmittel gereicht.

Verpflegung

Zur Verpflegung von Personen im Gewahrsam empfehlen Sie eine Vorgehensweise zu etablieren, bei welcher Bedienstete nicht in Vorleistung treten müssen.



Das Polizeipräsidium Trier hat hierzu mitgeteilt, dass eine solche grundsätzlich bereits besteht. So verfügt die Polizeiinspektion Wittlich wie alle Polizeiinspektionen der Polizei Rheinland-Pfalz über eine Handvorschusskasse, aus welcher die Verpflegung im Bedarfsfall finanziert werden kann. Darüber hinaus ist mit dem Altenzentrum St. Wendelinus eine Vereinbarung über den Bezug von Verpflegung geschlossen; die Abrechnung erfolgt monatlich unmittelbar zwischen dem Polizeipräsidium und dem Altenzentrum. Für den Fall, dass auf die Handvorschusskasse nicht zurückgegriffen werden kann oder das Altenzentrum keine Verpflegung zur Verfügung stellen kann, habe ich das Polizeipräsidium Trier gebeten, mit der Justizvollzugsanstalt Wittlich, die über die notwendige Infrastruktur verfügt, eine Lösung zu etablieren.

Vorhalten von Hygieneartikel

Sie merken an, dass grundlegende Hygieneartikel für die in Gewahrsam befindlichen Personen in allen Dienststellen vorzuhalten und bei Bedarf auszuhändigen sind.

Diese Empfehlung nehme ich gerne auf und werde alle Polizeipräsidien bitten, grundlegende Hygieneartikel anzuschaffen und vorzuhalten.

Zugang zum Gewahrsam

Ich teile Ihre Bewertung, dass der Zugang zu den Gewahrsamsräumlichkeiten aus Sicherheitsgründen ebenerdig ausgestaltet sein sollte. Bei Bestandsliegenschaften wie der Polizeiinspektion Wittlich kann eine Realisierung aufgrund der bestehenden baulichen und rechtlichen Rahmenbedingungen nicht oder jedenfalls nicht kurzfristig erfolgen. Bei künftigen baulichen Maßnahmen und Neubauten findet der Aspekt allerdings Berücksichtigung, so beispielsweise bei den Planungen zum Neubau des Polizeipräsidium Rheinland-Pfalz oder – bereits umgesetzt – beim Neubau der Polizeiinspektion Landstuhl im Polizeipräsidium Westpfalz.



Fenster in Gewahrsamszellen

Sie sahen es als wünschenswert an, Personen in Gewahrsam eine freie Sicht nach draußen zu ermöglichen.

Der Schutz der Privatsphäre der in Gewahrsam genommenen Person hat für die Polizei Rheinland-Pfalz oberste Priorität, weshalb im Polizeigewahrsam regelmäßig diesen Schutz gewährleistende Milchglasscheiben zum Einsatz kommen. Gleichzeitig ermöglichen diese natürlichen Lichteinfall. Darüber hinaus ist entscheidungsleitend, dass In-gewahrsamnahmen in nahezu allen Fällen als Kurzzeitgewahrsam erfolgen, ein ungehinderter Blick nach draußen indes erst bei einer Unterbringungsdauer von mehr als 24 Stunden zu fordern ist (vgl. Nationale Stelle zur Verhütung von Folter, Jahresbericht 2024, S. 70). Im Falle eines Langzeitgewahrsams erfolgt die Unterbringung der Person in der zentralen Langzeitgewahrsamseinrichtung des Landes Rheinland-Pfalz.

Mit freundlichen Grüßen



Michael Ebling